



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	20.03.2020	1615/20 - I/530
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.03.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.04.2020		

Betreff:

**Stundung und Verzicht auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen
sowie Finanzierung von Kindertagespflegestellen**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Der Magistrat stundet bis zu einer abschließenden Entscheidung die Erhebung bzw. Einziehung der Kindergartenbeiträge für den Monat April 2020.
2. Die Stadt Wetzlar verzichtet für den Monat April 2020 und bis auf Weiteres auf den Einzug von Gebühren für Kindertagesbetreuung, das heißt Krippe, Kindertagesstätte, Hort und öffentlich geförderte Kindertagespflege, soweit die Erziehungsberechtigten gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen keinen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben.

Erziehungsberechtigte, die gemäß diesen Regelungen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben, werden ab dem Monat Mai 2020 zur Gebührenzahlung für die von ihnen gebuchte Platzart nach Maßgabe der geltenden Satzung herangezogen.

3. Den freien Trägern der im Stadtgebiet Wetzlar gelegenen Kindertagesstätten wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
4. Tagespflegestellen für Kinder rechnen ihre tatsächlich erbrachten Dienstleistungen bis zum 15.03.2020 auf dem üblichen Weg ab. Ab dem 16.03.2020 erhalten Sie Zahlungen auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten, die von der durchschnittlich erbrachten tatsächlichen Betreuungszeit der letzten Monate ausgehen.

Wetzlar, den 23.03.2020

gez. Wagner

Begründung:

Zu 1. bis 3.:

Im Hinblick auf die Schließung der Kindertagesstätten ist regelungsbedürftig, wie mit der Erhebung der Kindergartenbeiträge umgegangen werden soll. Zur Zuständigkeit für eine solche Entscheidung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der generellen Entscheidung darüber, ob auf die Erhebung der Kita-Beiträge während der Schließung verzichtet wird, auf Grund der personellen Reichweite als auch der finanziellen Auswirkungen um eine grundsätzliche Fragestellung handelt, deren Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten ist. Ein genereller Verzicht kann dabei nicht auf die Erlassregelungen §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO 1977) gestützt werden, da diese nur Einzelfallentscheidungen zulassen. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung, die in dieser Form nicht durch den Magistrat getroffen werden kann.

Von den Kommunalen Spitzenverbänden wird insoweit empfohlen, dass der Magistrat als eine Entscheidung der laufenden Verwaltung die Erhebung bzw. Einziehung der Kita-Beiträge zunächst aussetzt bzw. stundet, bis eine entsprechende Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen worden ist. Insofern besteht eine Zuständigkeit des Magistrats nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HGO, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Gemeinde einzuziehen.

Die Stadt Wetzlar setzt für April den Einzug der Gebühren für die Kindertagesstätten, das heißt für Krippe, Kindergarten, Hort und für öffentlich geförderte Kindertagespflege, aus. Dies sollte selbstverständlich sowohl die städtischen Einrichtungen, als auch die Einrichtungen in freier Trägerschaft umfassen. Nach Berechnungen des Jugendamtes würden damit Einnahmen von ca. 140.000 € entfallen (ca. 80.000 € in städtischen Einrichtungen und 60.000 € bei freien Trägern). Ein solches Verfahren ist gemäß Abstimmung mit -30- rechtlich und satzungsmäßig unbedenklich. Dem Vernehmen nach diskutiert der Lahn-Dill-Kreis intern eine identische Regelung.

Zu 4.:

Kindertagespflegestellen erhalten gemäß Satzung nur dann eine Finanzierung, wenn Kinder durch sie tatsächlich betreut wurden/werden. Durch die Corona-Verordnung des Landes werden dort aktuell (bis auf eine Ausnahme) keine Kinder betreut und dies geht mit einem entsprechenden, zum Teil existenzbedrohenden, Verdienstaussfall für die Tagespflegestellen einher. Insofern wird vorgeschlagen, dass die Tagespflegestellen ihre tatsächlich erbrachten Dienstleistungen bis zum 15.03.2020 auf dem üblichen Weg abrechnen. Ab dem 16.03.2020 erhalten sie Zahlungen auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten, die von der durchschnittlich erbrachten tatsächlichen Betreuungszeit der letzten Monate ausgehen. Dies hätte für die Stadt Wetzlar Aufwendungen in Höhe von ca. 17.500 € zur Folge, für die keine oder, je nach Schaffung von Sonderlösungen, nur eine geringe Gegenleistung erbracht würde.

Zu 2 bis 4.:

Da die Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Beschlusskompetenzen während der „Corona-Krise“ auf den Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen hat, entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsausschuss anstelle der Stadtverordnetenversammlung abschließend.

